

Änderungsantrag

des Abgeordneten Werner (Westerland) und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

— Drucksachen 10/3162, 10/3475 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. § 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Wohngeldleistungen werden regelmäßig im Abstand von zwei Kalenderjahren entsprechend dem Mietindex an die Mietentwicklung angepaßt.“

Begründung

Nur eine regelmäßige Anpassung als gesetzliche Verpflichtung verhindert, daß die notwendige Leistungsanpassung aus parteipolitischem Gerangel herausgehalten wird und eine dauerhafte Sicherung der Wohnversorgung gewährleistet ist.

2. In Artikel 1 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird „12,5“ durch „17,5“ ersetzt.“

Begründung

Trotz verbesserter Wohngeldleistungen hat sich an der Benachteiligung der Rentner und Erwerbslosen bei der Einkommensermittlung nichts geändert. Der Satz für den Pauschalabzug wird von 12,5 auf 17,5 v.H. erhöht, um die Kürzungen der letzten Haushaltsoperationen zurückzunehmen.

3. Dem Artikel 4 wird folgender Satz angefügt:

„Alle laufenden Bewilligungsbescheide werden zum 1. Januar 1986 ohne besonderen Antrag an die geänderten Wohngeldleistungen angepaßt.“

Begründung

Ohne eine unmittelbare Anpassung der Leistungen würden die erhöhten Leistungen erst mit den Verlängerungsanträgen im

Laufe des nächsten Jahres wirksam. Damit würde sich die dringend notwendige Anpassung um bis zu elf Monate verzögern.

Bonn, den 19. Juni 1985

Werner (Westerland)
Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion